

SJD / Interpellation SVP-Fraktion vom 2. Dezember 2025

## Untertauchen von ausländischen Intensivtätern verhindern

Antwort der Regierung vom 21. April 2026

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 2. Dezember 2025 nach der Zusammenarbeit zwischen Straf- und Migrationsbehörden und der Ausschöpfung der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten bei sogenannten «Intensivtätern».

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Begriff «Intensivtäter» ist keine juristische Bezeichnung und es fehlt eine einheitliche Definition. Aus diesem Grund existiert rechtlich keine Kategorie «Intensivtäter». In der Praxis beschreibt der Begriff üblicherweise Personen, die über einen bestimmten Zeitraum für eine bezeichnete Anzahl von Delikten tatverdächtig sind.

Bund und Kantone nehmen die Problematik von ausländischen «Intensivtätern» ernst und wollen noch konsequenter reagieren, wenn sich Personen aus dem Asyl- oder Ausländerbereich kriminell verhalten. Daher haben sie im Juni 2025 die «Taskforce Intensivtäter» vorerst für ein Jahr eingesetzt. Diese Taskforce ist ein Pilotprojekt und wird von der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) sowie dem Staatssekretariat für Migration (SEM) gesteuert. Es soll das Zusammenspiel von strafrechtlichen und ausländerrechtlichen Mitteln verbessert werden.<sup>1</sup>

Die Schweizerische Strafprozessordnung (SR 312.0; abgekürzt StPO) sieht vor, dass grundsätzlich eine beschuldigte Person während der Dauer des Strafverfahrens auf freiem Fuss bleibt (Art. 212 Abs. 1 StPO). Nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen kann richterlich Untersuchungs- oder strafprozessuale Sicherheitshaft angeordnet werden, um das Strafverfahren gegen eine beschuldigte, noch nicht rechtskräftig verurteilte Person zu sichern. Damit unterscheiden sich Untersuchungs- und strafprozessuale Sicherheitshaft vom Vollzug einer rechtskräftig ausgesprochenen Freiheitstrafe gegen eine verurteilte Person.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Werden bei dieser Kategorie von Straftätern die gesetzlichen Haftgründe wie Fluchtgefahr und Wiederholungsgefahr systematisch geprüft und nach welchen Kriterien beurteilen die zuständigen Behörden das Vorliegen dieser Haftgründe im Einzelfall?*

Bei der Anordnung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft wird nicht nach unterschiedlichen Kategorien von Straftätern unterschieden. Zuständig für solche Anordnungen ist das kantonale Zwangsmassnahmengericht (Art. 220 StPO und Art. 15 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung [sGS 962.1]).

Damit die Zwangsmassnahmengerichte Untersuchungshaft anordnen, bedarf es nach Art. 221 Abs. 1 StPO einerseits des sogenannten allgemeinen Haftgrunds, d.h. eines dringenden Tatverdachts auf ein Verbrechen oder Vergehen. Andererseits muss mindestens

---

<sup>1</sup> Medienmitteilung des Staatssekretariates für Migration vom 4. April 2025, abrufbar unter [www.news.admin.ch/de/nsb?id=104761](http://www.news.admin.ch/de/nsb?id=104761).

ein besonderer Haftgrund gegeben sein. Besondere Haftgründe sind: Fluchtgefahr, Wiederholungsgefahr, Ausführungsgefahr (wenn ernsthaft zu befürchten ist, eine Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, wahr machen) oder Kollusionsgefahr (wenn ernsthaft zu befürchten ist, die dringend verdächtige Person könnte Personen beeinflussen oder auf Beweismittel einwirken, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen). Verbrechen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind; Vergehen solche, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind (Art. 10 Abs. 2 und 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [SR 311.0]).

Die kantonalen Zwangsmassnahmengerichte sind nach dem Beschleunigungsgrundsatz in Haft sachen (vgl. Art. 5 Abs. 2 StPO; Art. 31 Abs. 4 der Bundesverfassung [SR 101]) und aus Gründen der Prozessökonomie grundsätzlich gehalten, sämtliche in Frage kommenden Haftgründe zu prüfen. Entsprechend müssen auch Flucht- und Wiederholungsgefahr geprüft werden. Wie alle staatlichen Eingriffe muss auch die Haft verhältnismässig sein. Dies bedeutet vor allem, dass die Haft nicht durch mildere Massnahmen ersetzt werden kann und keine Überhaft droht. Insbesondere darf die Haft nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO).

Gegen die Anordnung der Untersuchungshaft durch die Zwangsmassnahmengerichte steht der beschuldigten Person der Rechtsmittelweg offen. Daher besteht eine (bundesgerichtliche) Rechtsprechung, in welchen Fällen die Anordnung einer Untersuchungshaft und damit auch das Vorliegen einer der besonderen Haftgründe (wie Fluchtgefahr und Wiederholungsgefahr) gegeben ist.

2. *Wie stellt die Regierung sicher, dass zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Migrationsamt ein obligatorischer und systematischer Informationsaustausch stattfindet, damit bei Personen ohne Aufenthaltsstatus und mit wiederholter Delinquenz bereits ab der ersten Festnahme die notwendigen Massnahmen eingeleitet werden?*

Im Zusammenhang mit der Problematik der sogenannten «Intensivtäter» wurde im Kanton St.Gallen im April 2023 eine Aktion ins Leben gerufen, um die Zusammenarbeit der involvierten Behörden und sämtliche Abläufe zu optimieren sowie Massnahmen festzulegen, die im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zur Verfügung stehen. In regelmässigem Abstand tauschen sich in Koordinationssitzungen die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Altstätten, des Staatssekretariates für Migration, der Kantonspolizei, der Staatsanwaltschaft, des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit sowie des Migrationsamtes aus. An diesen Sitzungen werden und wurden der Umgang mit «Intensivtätern» auf straf- und ausländerrechtlicher Ebene besprochen und operative Massnahmen festgelegt, um diese Personen bestmöglich von der Ausübung weiterer Delikte abzuhalten.

Ein zentraler Aspekt hierbei war die Sicherstellung eines systematischen Informationsaustauschs zwischen Strafverfolgungsbehörden (Kantonspolizei / Staatsanwaltschaft) und Migrationsbehörden (SEM / Migrationsamt), um Massnahmen zeitnah abzusprechen und aufeinander abzustimmen. Das Migrationsamt macht in diesem Zusammenhang von seinen gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten Gebrauch und ordnet bei Verstössen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung konsequent Rayonaufgaben oder ausländerrechtliche Administrativhaft an, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

3. *Welche Abläufe bestehen heute für den Informationsfluss zwischen den genannten Behörden und wo sieht die Regierung konkrete Lücken oder Verbesserungsbedarf?*

Der Informationsfluss erfolgt über klar geregelte Abläufe: Bei einer Anhaltung oder Festnahme einer Person ohne gesicherten Aufenthaltsstatus werden die relevanten Akten und

Polizeirapporte von der Kantonspolizei umgehend an die Staatsanwaltschaft und an das Migrationsamt übermittelt und diese so in das Verfahren eingebunden.

Die Aushändigung des Strafbefehls erfolgt in der Regel direkt im Anschluss an die Anhaltung und Festnahme der Person, womit die entsprechenden Einsprachefristen beginnen. Ziel ist eine rasche strafrechtliche Beurteilung und möglichst unmittelbare Sanktionsmöglichkeit.

Werden Aus- oder Eingrenzungen missachtet, zeigt die Kantonspolizei die betroffene Person konsequent an, um den Vollzug weiter zu beschleunigen.

Ohne das Vorliegen gesetzlicher Haftgründe oder ohne rechtskräftige Entscheide können weder längere strafprozessuale Haft noch ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen angeordnet werden.

Aus Sicht der Regierung bestehen somit keine strukturellen Defizite im Informationsaustausch. Die Zusammenarbeit und die Abläufe sind zwischen der Staatsanwaltschaft, dem Migrationsamt und der Kantonspolizei etabliert und sehr gut. Gleichwohl ist festzuhalten, dass selbst Schnellverfahren «Intensivtäter» nicht in jedem Fall von weiterer Delinquenz abhalten und zudem mit einem deutlich höheren Initialaufwand für Polizei und Staatsanwaltschaft verbunden sind. Einschränkungen ergeben sich insbesondere aus den gesetzlichen Vorgaben und Fristen, insbesondere im Strafbefehlsverfahren, die den zeitlichen Handlungsspielraum (24- bzw. 48-Stunden-Haft) aller Beteiligten begrenzen.

Die gesetzlichen Mitteilungsrechte und -pflichten werden von allen betroffenen Stellen gewahrt, es bestehen keine Lücken. Polizei und Staatsanwaltschaft sorgen dafür, dass die Migrationsbehörden möglichst rasch die Informationen erhalten, die diese für die Prüfung und Anordnung ausländerrechtlicher Zwangsmassnahmen benötigen, und das kantonale Migrationsamt ordnet konsequent Auflagen, insbesondere Ein- oder Ausgrenzungen oder ausländerrechtliche Administrativhaft an, soweit dies gesetzlich möglich ist.

4./5. *Wie wird gewährleistet, dass Wegweisungsverfahren bei Intensivstraftätern ohne rechtmässigen Aufenthaltsstatus vor einer Entlassung aus der Haft eröffnet werden?*

*Wie wird sichergestellt, dass Vorbereitungshaft gemäss dem Ausländer- und Integrationsgesetz rechtzeitig geprüft und angeordnet wird, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind?*

Das Migrationsamt erhält von den Strafvollzugsbehörden sämtliche Vollzugsaufträge betreffend ausländische Personen, die sich in Haft befinden. Dadurch erhält das Migrationsamt frühzeitig Informationen zum geplanten Entlassungszeitpunkt, um den Vollzug der Wegweisung – und, falls erforderlich, die Anordnung von ausländerrechtlicher Administrativhaft – vorzubereiten. Die Art der ausländerrechtlichen Administrativhaft (Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder «Dublinhaft») spielt dabei keine Rolle. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung von ausländerrechtlicher Administrativhaft erfüllt sind, ordnet das Migrationsamt diese konsequent an.

Die Kantonspolizei informiert zudem das Migrationsamt umgehend über beschuldigte Personen, die über keinen rechtmässigen Aufenthaltsstatus verfügen, sodass das Migrationsamt ein allfälliges Wegweisungsverfahren bereits während des Strafverfahrens einleiten kann.